



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Anpassung der Satzung der Hundesteuer

260

260

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 8. Thüringer Landtages am 01.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 45

„EichplatzAreal – Baufeld A“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Ausschusssitzungen

261

261

262

264

Öffentliche Ausschreibungen

Lieferung von 200 Stück iPads und 60 Stück iPad Air + Peripherie

Freiraumgestaltung „Gries“, 1. Bauabschnitt (LPH 1-3)

Lieferung von zwei Kastenwagen zGG bis 3,5 t

Baumpflegearbeiten auf städtischen Grundstücken

Planungsleistungen zur Durchgängigkeit am Gewässer Wethau

Kulturarena- Dienstleistungskonzession „Bier / Biermixgetränke“

265

265

265

265

265

266

266

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 15. August 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. August 2024)

Beschlüsse des Stadtrates

Anpassung der Satzung der Hundesteuer

- beschl. am 24.04.2024, Beschl.-Nr. 23/2228-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Hundesteuer anzupassen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Satzung soll zum 01.01.2025 wirksam werden.

002 Steuerfreiheit gewährt wird zusätzlich Hunden von Forstbediensteten und Hunde, deren Haltung zur wesentlichen Ertragserzielung gehalten werden (z. B. Herdenhunde/ Herdenschutzhunde).

003 Steuerermäßigung gewährt wird zusätzlich für jeden gehaltenen Hund, sofern der Hundehalter einen Befähigungsnachweis in Form der Begleithundeprüfung, Team-Test Prüfung, als Sporthund mit Leistungsurkunde (Agility, Obedience, Fährte, Dog Dancing) oder eine andere vergleichbare Prüfung nach der Prüfungsordnung eines anerkannten Verbandes des Hundewesens mit Erfolg abgelegt hat.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer so zu überarbeiten, dass erreicht wird, dass in Jena alle Menschen mit Behinderungen von der Hundesteuer befreit werden können, die auf einen Assistenzhund gemäß § 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zum Schutz und zur Hilfe angewiesen sind. Dabei soll die Steuerbefreiung nur für solche Hunde gelten, für die eine Ausbildung nach §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann.

Begründung:

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung sieht Fälle für Steuerfreiheit und Steuerermäßigung für Hundehalter vor. Die CDU Fraktion wurde darauf aufmerksam gemacht, dass weiterhin einige Hundehalter von der Steuerpflicht erfasst sind, die in anderen Kommunen erlassen oder ermäßigt wird, und es dafür gute Gründe gibt.

Wir schlagen vor, auch in Jena die Steuer für Forstbedienstete, Wildtierschützer und Halter, die Hunde zur Ertragserzielung halten (in Jena vor allem Hirten) von der Steuer auszunehmen.

Anders verhält es sich mit „Begleit- und Sporthunden“. Hier hatte Jena in 2017 die Steuerfreiheit zurückgenommen. In einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungshof ist zusammengefasst, dass eine "Steuerbefreiung für reine Turnierhunde ausgeschlossen [ist] und [sie] stellt im Sinne einer Sicherstellung von Steuergerechtigkeit eine unrechtmäßige Verwaltungsentscheidung dar."

Dagegen erscheint uns eine Steuerermäßigung als Sportfördermaßnahme geboten und ist in zahlreichen Satzungen in Gemeinden Deutschlands als solche verankert.

Zum 1. Juli 2021 sind im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes neue gesetzliche Regelungen zu Assistenzhunden in Kraft getreten. Dabei geht es um den Zugang zu öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie die Ausbildung, Prüfung und Zertifizierung von Assistenzhunden (§§ 12 e bis I BGG). Assistenzhunde sind Hunde, die – ähnlich den sogenannten Blindenführhunden – ihrer Bezugsperson mit Behinderung individuell im Alltag helfen und sie bei bestimmten Alltagshandlungen unterstützen. Assistenzhunde werden entsprechend ausgebildet, um beispielsweise Menschen mit Sehbehinderung, Epilepsie, Diabetes, Gehörlosigkeit oder psychischen Erkrankungen wie PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung) zu helfen. Die Ausbildung ist gesetzlich geregelt.

Bisher erfüllen nicht alle Hundehalterinnen und Hundehalter mit Behinderungen, die auf einen Assistenzhund gemäß § 12e Absatz 3 BGG angewiesen sind, die Voraussetzungen nach § 4 der Hundesteuersatzung für eine Befreiung von der Hundesteuer. Dazu gehören Menschen mit Behinderungen, die zwar schwerbehindert sind und damit über einen Grad der Behinderung von 50 oder mehr verfügen. Sie sind aber weder blind oder taub noch haben sie einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“. Auch für diese Menschen mit Behinderungen kann ein Assistenzhund dennoch Schutz und Hilfe bieten. Die Steuerbefreiung soll nur für geprüfte Assistenzhunde nach den in der Assistenzhundeverordnung (AHundV) genannten Standards gelten.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 8. Thüringer Landtages am 01.09.2024

1. Am 01.09.2024 findet die Wahl zum 8. Thüringer Landtag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Jena ist 97 allgemeine Wahlbezirke (Wahlkreis 37 Jena I und Wahlkreis 38 Jena II) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.07.2024 bis zum 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Adressen der einzelnen Wahlräume können auch über www.jena.de/briefwahl abgerufen werden.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 40 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:15 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und **seine Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimme nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 30.08.2024, 18:00 Uhr im Briefwahlbüro, Engelplatz 1, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostersgasse, persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 31.08.2024, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15, eingeworfen oder am Wahlsonntag, dem 01.09.2024 in der Wahlzentrale, Engelplatz 1, EG Haupteingang Bürgerdienste, persönlich abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, den 15.08.2024
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 45 „EichplatzAreal – Baufeld A“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I D. 2023, Nr. 394) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321) hat der Stadtrat der Stadt Jena für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet am 24.04.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 BauGB unter der Beschluss-Nr. 24/2341-BV den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB VBB-J 45 „EichplatzAreal – Baufeld A“ als Satzung beschlossen.

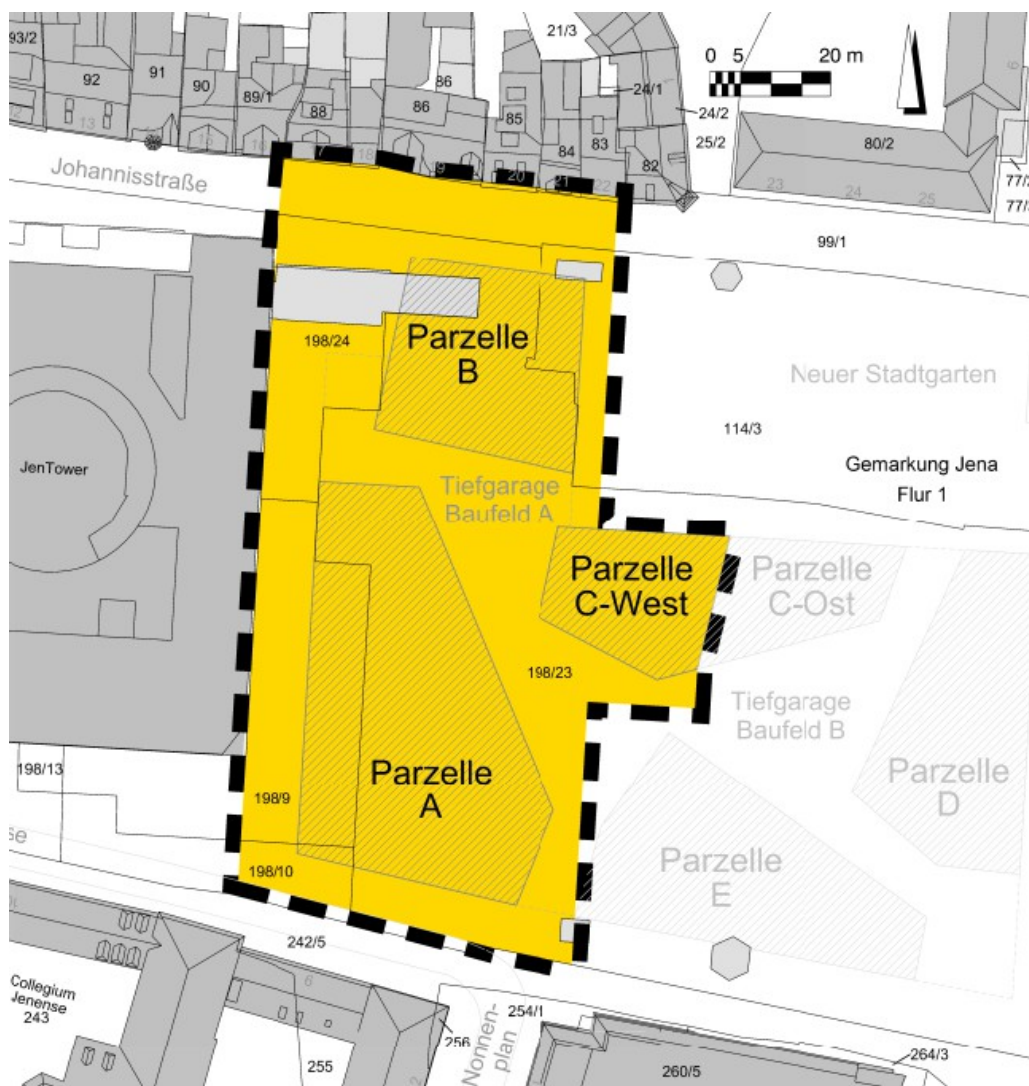
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan jeweils vom 08.03.2024.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 08.03.2024 mit den Maßnahmeblättern.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und nicht beanstandet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Stadt Jena: Gemarkung Jena, Flur 1, Flurstücks-Nr. 198/10 (teilweise), 198/9 (teilweise), 198/23 (teilweise), 198/24, 114/3 (teilweise) und 99/1 (teilweise).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich dargestellt.

Übersichtsplan (eingeordnete unmaßstäbliche Darstellung)

Gelber, gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. Verortung der geplanten Parzellen

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) vom 22.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. August 2023 (GVBl. S. 264) sowie § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena in der Fassung vom 15.08.2003, zuletzt geändert am 23.04.2024 (Amtsblatt Nr. 23/24 vom 06.06.2024, S. 172), bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBB-J 45 „EichplatzAreal – Baufeld A“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung mit Maßnahmeblättern bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Jena, den 13.08.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

■ JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 27.08.2024, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum 00_01+00_02 am Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrollen vom 13.08.2024 3. Reporting des Dezernates 4 zum 30.04.2024 (Tertialbericht 1/2024) 4. Überörtliche Prüfung der Schuldnerberatungen in Thüringen 5. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 28.08.2024, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, 07743 Jena die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Wahl eines/r Ausschussvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in 3. Vorstellung Aufgaben Jugendhilfeausschuss 4. Bildung eines Unterausschusses "Kindertagesbetreuung" 5. Bildung eines Unterausschusses "Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit" 6. Bildung eines Unterausschusses "Erzieherische Hilfen" 7. Kita-Bedarfsplan 2024/25 8. Reporting des Dezernates 4 zum 30.04.2024 (Tertialbericht 1/2024) 9. Sonstiges <p>Rico Wohland Fachdienstleiter Jugendhilfe</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E-Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2024-ÖA-MZ-05

für die Leistung

Lieferung von 200 Stück iPads und 60 Stück iPad Air + Peripherie

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=708820>

Angebotsfrist: 28.08.2024 / 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E-Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2024-ÖA-SE-06

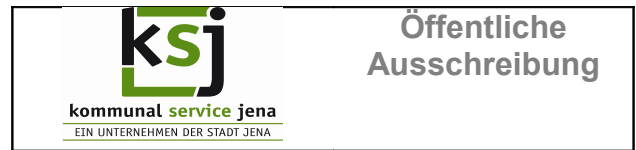
für die Leistung

Freiraumgestaltung „Gries“, 1. Bauabschnitt (LPH 1-3)

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht.

Die Unterlagen können unter dem Link <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=708840> abgerufen werden.

Angebotsfrist: 11.09.2024 / 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

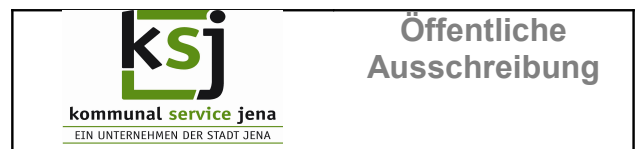
Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.8.2.-2024 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von zwei Kastenwagen zGG bis 3,5 t

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtyp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY18XPHTSG/documents>

Angebotsfrist: 12.09.2024, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 20240145 für den Vergabegegenstand nach UvgO

Baumpflegearbeiten auf städtischen Grundstücken

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtyp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY18FCU LVX/documents>

Angebotsfrist: 04.09.2024, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren

Der Auftraggeber Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 6361100), hat unter der Vergabenummer: 631-2024 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Planungsleistungen zur Durchgängigkeit am Gewässer Wethau

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1835195X/documents>

Angebotsfrist: 17.09.2024, 10:00 Uhr

 The image contains two logos. On the left is the 'JENAKULTUR.' logo, featuring a colorful geometric design of overlapping squares and the text 'JENAKULTUR.' in blue. On the right is the 'JenaKultur' logo, which consists of a circular arrangement of colorful dots forming a shape, with the text 'JenaKultur' below it.

Kulturarena- Dienstleistungskonzession „Bier / Biermixgetränke“

JenaKultur vergibt für die Getränkesegmente „Bier und Biermixgetränke“ während der Kulturarena - Jahre 2025/2026/2027 - eine Dienstleistungskonzession an interessierte Brauereien. Interessenten können die Verdingungsunterlagen unter JenaKultur, BgA Kulturelle Veranstaltungen, Knebelstraße 10, 07743 Jena, ina.zieger@jena.de anfordern. Die Abgabefrist für Angebote endet am **Freitag, 06.09.2024 um 12 Uhr**.